ZBB 2010, 180

GmbHG a. F. §§ 32b, 64 Abs. 2; InsO a. F. § 19; EGInsO Art. 103d

Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife

OLG Schleswig, Urt. v. 11.02.2010 – 5 U 60/09 (nicht rechtskräftig; LG Kiel), ZIP 2010, 516 = ZInsO 2010, 530

Leitsätze:

1. Der Überschuldungsbegriff des § 19 InsO in der vor Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes am 17. 10. 2008 geltenden Fassung ist aufgrund der allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Rechts weiterhin anwendbar auf vor dem 17 102008 entstandene Haftungssachverhalte.

2. Die zur Feststellung der Überschuldung erforderliche Fortführungsprognose ist positiv, wenn sich die überwiegende Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die Gesellschaft mittelfristig, d. h. in einem betriebswirtschaftlich überschaubaren Zeitraum, Einnahmeüberschüsse erzielen wird, aus denen die Verbindlichkeiten gedeckt werden können.

3. Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann sich nicht mit schuldbefreiender Wirkung darauf berufen, dass er nicht die erforderlichen Kenntnisse zur Ausführung des Geschäftsführeramtes besessen und sich deshalb auf die Richtigkeit von Dritten

erstellter Steuererklärungen oder Bilanzen verlassen habe. Er muss sich vielmehr bereits bei Übernahme des Geschäftsführeramtes in eigener Person die notwendigen steuerlichen und handelsrechtlichen Kenntnisse verschaffen. Soweit er sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe durch Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufes bedient, trifft ihn weiterhin zumindest die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung dieser Hilfspersonen, so dass ein Fehlverhalten rechtzeitig erkannt werden kann.

4. Ein Geschäftsführer muss die nicht von ihm selbst erstellte Jahresbilanz zumindest einer gewissen Plausibilitätsprüfung unterziehen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG